



# SAMTGEMEINDE ELM-ASSE

Landkreis Wolfenbüttel

DIE SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTERIN

Samtgemeinde Elm-Asse • Postfach 11 45 • 38166 Schöppenstedt

An die Erziehungsberechtigten  
der Kindergartenkinder in den  
Kindertagesstätten der  
Samtgemeinde Elm-Asse

FACHBEREICH: Kindertagesstätten		
AUSKUNFT ERTEILT Frau Singethan	ZIMMER 102	
DURCHWAHL 05332 / 938-120	VERMITTLUNG 05332 / 938-0	TELEFAX 05332 / 938-199
E-MAIL: HOMEPAGE:	b.singethan@elm-asse.de www.elm-asse.de	
ÖFFNUNGSZEITEN Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Dienstag 14.00 - 15.30 Uhr Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr		ANSCHRIFT Markt 3 38170 Schöppenstedt

MEIN ZEICHEN  
I - Si

IHRE NACHRICHT VOM / IHR ZEICHEN

DATUM  
07.08.2018

## **Elterninformation: Fragen und Antworten** zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018 betreffend die **Beitragsfreiheit im Kindergarten**

### **1. Welche Kinder haben einen Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz?**

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

### **2. Ab welchem Zeitpunkt gilt die Beitragsfreiheit im Kindergarten?**

Die vollständige Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder gilt ab dem Kindergartenjahr 2018/2019, d.h. ab dem 01.08.2018.

### **3. Welcher Betreuungsumfang ist beitragsfrei? Werden auch Sonderöffnungszeiten künftig von der Beitragsfreiheit erfasst?**

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Mindestbetreuungszeit (4 Betreuungsstunden, siehe Nr. 8) bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich (inkl. Früh- und Spätdiensten) werden für die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit Elternbeiträge erhoben.

Beispiel 1: Ein dreijähriges Kind wird in einem Kindergarten im Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und anschließend in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr weitere vier Stunden in einer Vormittagsgruppe betreut. Die Betreuungszeit liegt insgesamt nicht über acht Stunden und ist insofern beitragsfrei.

Beispiel 2: Ein dreijähriges Kind wird in einem Kindergarten im Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und anschließend in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr weitere acht Stunden in einer Ganztagsgruppe betreut. Die Betreuungszeit liegt insgesamt über acht Stunden. Der Betreuungsumfang von acht Stunden ist beitragsfrei. Für die Inanspruchnahme der darüber hinausgehenden Betreuungszeit werden Elternbeiträge erhoben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Kind tatsächlich jeden Tag die über acht Stunden hinausgehende Betreuung in Anspruch nimmt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Erziehungsberechtigten für ihr Kind diesen Betreuungsumfang vertraglich vereinbart haben und ihn damit abstrakt in Anspruch nehmen.

#### **4. Sind die Verpflegungskosten (sog. Essensgeld) auch von der Beitragsfreiheit erfasst?**

Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. D.h., das sog. Essensgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

#### **5. Gilt die Beitragsfreiheit auch für Kindergärten freier Träger (wie z.B. in Trägerschaft von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden oder Elterninitiativen)?**

Der Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung für Kindergartenkinder ist nicht an bestimmte Einrichtungskonzepte bzw. bestimmte Träger von Kindergarteneinrichtungen gebunden, da grundsätzlich das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen ist.

Allerdings gilt der Anspruch nur für finanzhilfefähige Tageseinrichtungen. (s. auch Nr. 1)

#### **6. Wird der Geschwisterrabatt weiterhin gewährt?**

Sofern das Geschwisterkind selbst ebenfalls das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die Schule besucht, sind auch für dieses Kind keine Elternbeiträge zu zahlen. Bei Geschwisterkindern in Krippe und/oder Hort, gilt weiterhin die Regelung, dass der Rabatt für das Kind mit der geringsten Gebühr gewährt wird. Die günstigste Gebühr und somit die höchste Ermäßigung hat in jedem Fall das Kindergartenkind. Bei z.B. einem gebührenfreien Kind und einem Krippenkind, erhält das Krippenkind daher keine weitere Ermäßigung.

## **7. Muss von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf unentgeltlichen Besuch des Kindergartens gestellt werden?**

Für die Gebührenfreiheit muss kein Antrag gestellt werden, an die Erziehungsberechtigten von Kindern die bereits einen Kindergarten besuchen, wurden bereits entsprechende Gebührenbescheide verschickt. Eine Aufnahme im Kindergarten oder der Wunsch auf längere Betreuungszeiten, muss weiterhin beantragt werden.

## **8. Ändert sich durch die Einführung der Beitragsfreiheit etwas am Umfang des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz?**

Nein, der in § 12 KiTaG niedergelegte Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten wird durch die Regelungen zur Beitragsfreiheit nicht berührt. Es bleibt also dabei, dass sich dieser Anspruch grundsätzlich auf die Gruppenarbeit am Vormittag bezieht, die an fünf Tagen in der Woche jeweils vier Zeitstunden umfasst. Soweit ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen nicht zur Verfügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche in der Gruppe täglich mindestens vier Stunden betreut werden.

Ein individueller Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht auch künftig nicht.

Um den Bedarf einer längeren Betreuungszeit zu ermitteln, werden Bescheinigungen der Arbeitgeber über die tägliche Arbeitszeit angefordert. Nur bei nachgewiesenem Bedarf, kann eine über die Kernzeit 8:00 bis 13:00 Uhr hinausgehende Betreuungszeit gewährt werden.

## **9. Einzelbetreuungsstunden (Zehnerkarte)**

Die einzelne Nutzung längerer Betreuungszeiten ist bis zu 8 Betreuungsstunden täglich für Kindergartenkinder ab 3 Jahren kostenlos. Wie bisher können Einzelbetreuungsstunden nur nach vorheriger frühzeitiger Absprache mit der Kindertagesstätte im Rahmen der Öffnungszeit der Kindertagesstätte genutzt werden, wenn es die Platzkapazität in der betreffenden Kindertagesstätte hergibt. Kostenpflichtige Zehnerkarten sind erst für die Nutzung von Einzelbetreuungsstunden in der 9. oder 10. Stunde täglich zu beantragen.

Für Rückfragen stehen Ihnen in der Samtgemeindeverwaltung gerne zur Verfügung:

Frau Britta Singethan

E-Mail: [b.singethan@elm-asse.de](mailto:b.singethan@elm-asse.de)

Telefon: 05332/938-120

Frau Edda Zedler

E-Mail: [e.zedler@elm-asse.de](mailto:e.zedler@elm-asse.de)

Telefon: 05332/938-128

Herr Gordon Liesche

E-Mail: [g.liesche@elm-asse.de](mailto:g.liesche@elm-asse.de)

Telefon: 05332/938-121